



- Überbaute Grundstücksflächen
- Baugrenze gem. § 23 Abs. 2 BauWO
- Nicht überbaute Grundstücksflächen
- Grünflächen
- Zweckbestimmung öffentlicher Kinderspielfläche
- Verkehrsfläche
- Verkehrsberuhigter Bereich (Mischfläche)
- Öffentliche Parkfläche
- Schattflächen
- ZOB
- H
- z.B. 1.0
- z.B. 0.2
- BMZ
- II-III
- II
- zu erhaltende Bäume
- zu pflanzende Bäume
- Zweckbestimmung Post
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung Elektrizität
- Untermerktion

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen.

- Wasserflächen
- Grenze des Überschwemmungsgebietes
- Überschwemmungsgebiet
- Flächen für Bahnanlagen

C. Sonstige Darstellungen

- Umgrünung der Bepflanzung oder Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die beseitigt werden müssen
- Passage/Arkade
- Industriedenkmal
- verordnete Gebäude
- geplante Gebäude
- Baudenkmal (Kirchenbaugrundriss)

D. Gestaltungsvorschriften

- SD
- Zwischen Außenwänden, die an den so bezeichneten Grenzen liegen, werden vorwärtigsten festst. geringste Abstandslinien, die in § 9 BauWO vom 10. Juni 1984 vorgeschrieben, zu beachten.

E. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes in Kraft. Dieser Plan ist Bestandteil der Niederschrift über die Ratssitzung vom ...

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Satzung der Stadt Wertheim

Bebauungsplan Nr. 11

Bahnhofsviertel — Stadtmitte

2. Änderung

Gem.: Wertheim	Flur: 10, 12, 13	M.: 1: 500
----------------	------------------	------------

Bearbeitet	Stadtverordneter	Wertheim, den 16. Juli 1985
Gezeichnet	Gregory	
Gezeichnet		
Gezeichnet		

Planverfasser Stadt Wertheim Stadtplanung	Bescheinigung Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Aufstellung Der Rat der Stadt Wertheim hat am 18.06.1984 gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.	Auslegung Der Entwurf dieser 2. Bebauungsplanänderung hat gem. Ratsbeschluss vom ... mit Begründung gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausliegen.	Genehmigung (Planungsrechtlicher Teil) Dem § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, BGBl. I S. 2256, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 BGBl. I S. 949, genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Wertheim am ... beschlossenen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes.	Rechtsverbindlichkeit Dieser mit Verfügung vom ... AZ ... genehmigte Bebauungsplan tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauWO vom 18.08.1976 zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 BGBl. I S. 949 am ... in Kraft und wird rechtswirksam. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Wertheim, den, ...	Wertheim, den, ...	Wertheim, den, ...	Wertheim, den, ...	Amstehend, den, ...	Wertheim, den, ...
Planverfasser	Wertheim, den, ...	Stadtpräsident	Stadtpräsident	Amstehend, den, ...	Der Bürgermeister